

Verträge zwischen nahen Angehörigen

Die Finanzverwaltung stellt strenge Anforderungen an die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen.

Nahe Angehörige sind im steuerrechtlichen Sinne Ehegatten, Verwandte und Verschwägere in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder), Geschwister und deren Kinder, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern und ehemalige Ehepartner.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die folgenden Kriterien für die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen aufgestellt. Danach müssen die Verträge:

- bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart worden sein,
- in der Gestaltung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (sog. Fremdvergleich) und
- das Vereinbarte muss auch tatsächlich durchgeführt werden (z.B. Nachweis der Miet- oder Lohnzahlungen über Bankkonto).

Erfüllen die zwischen nahen Angehörigen geschlossenen Verträge nicht die vom BFH aufgestellten Kriterien, wird die Finanzverwaltung die Verträge nicht anerkennen.

Dies kann dazu führen, dass z.B. im Rahmen der erklärten Einkünfte bei Vermietung und Verpachtung die geltend gemachten Aufwendungen nicht anerkannt werden.

Im Rahmen der Umsatzsteuer können sich ebenfalls unangenehme Folgen ergeben, sofern eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung vereinbart worden ist. Bei Nichtanerkennung des Mietverhältnisses kann es rückwirkend zur Versagung des Vorsteuerabzugs kommen, so dass erhebliche Steuernachzahlungen entstehen.

Haftungsausschluss:

Für Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Haftung übernommen!